



Landgericht Göttingen

Geschäfts-Nr.:

1 S 9/15

3 C 274/13 Amtsgericht Northeim

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn T. von Ronge, Grünacker 13, 37115 Duderstadt

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Nordmann & Partner,

Postfach 8, 30159 Hannover,

Geschäftszeichen: 13/1939,

gegen

1. Herrn Michael Frey, Burkhardstraße 10 a, 37139 Adelersen,

2. Frau Nina Hendricks, Burkhardstraße 10 a, 37139 Adelersen,

Kläger und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Frauke Andresen,

Rudolf-Diesel-Str. 7, 86899 Landsberg am Lech,

Geschäftszeichen: 12/0207-01,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen durch die unterzeichnenden Richter am 15. März 2016 beschlossen:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 05. März 2015 verkündete Urteil des Amtsgerichts Northeim - Az. 2 C 274/13 (I) - wird auf seine Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung und ohne Abwendungsbefugnis vorläufig vollstreckbar ist.

Gründe:

I.

Die zulässige Berufung des Beklagten bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Zur Begründung wird auf die Darstellung des Sach- und Streitstandes im Beschluss der Kammer vom 15. Januar 2016 Bezug genommen.

Der Schriftsatz des Beklagten vom 12. Februar 2016 veranlasst nicht zu einer anderweitigen Würdigung der Sach- und Rechtslage.

1.

Der Beklagte führt aus, es seien stets und ständig Gäste im Haus und Restaurantbesucher ein- und ausgegangen, weshalb die Gefahr des Zugriffs auf die im Briefkasten hinterlassene Sendung bestanden habe. Die Sendung hätte daher für eine wirksame Zustellung nicht zurückgelassen werden dürfen.

Es muss vorliegend nicht abschließend entschieden werden, ob die Tatsache, dass die „Klappe“ des Briefkastens nicht verschlossen und von daher von jedem geöffnet werden konnte, dazu führt, dass aufgrund des Hotel- und Restaurantbetriebs die Gefahr des Zugriffs Dritter bestand und eine wirksame Zustellung nicht erfolgt ist, da der Beklagte dann gemäß § 242 BGB so zu behandeln wäre, als wenn ihm der Vollstreckungsbescheid wirksam zugegangen ist.

Zutreffend ist, dass eine Zugangsfiktion nach § 242 BGB nur in Ausnahmefällen bei schwerwiegenden Sorgfaltsverstößen zu bejahen ist. Diese Voraussetzungen wären dann erfüllt, da der Beklagte den Zugang arglistig vereitelt hätte (vgl. BGH, Urteil vom 22. November 1997, VIII ZR 22/97, Rn. 16 f., 19).

Soweit der Beklagte hierzu vorbringt, er habe die Anweisung der Annahmeverweigerung von an ihn persönlich gerichteter Post erteilt, um „eine strikte Trennung zwischen privaten und geschäftlichen Dingen herbeizuführen und insbesondere auszuschließen, dass im Betrieb befindliche Personen irgendwelche Schriftstücke privater Natur des Beklagten in die Hände bekommen“, überzeugt diese Argumentation nicht. Es ist dann nicht nachvollziehbar, warum der Beklagten auf der persönlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft nicht seine Privatadresse, sondern eben die Geschäftsanschrift angegeben hat.

2.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist eine mündliche Verhandlung nach § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO nicht geboten. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung des Berufungsgerichts auf umfassend neue rechtliche Würdigung gestützt wird und diese angemessen mit dem Berufungsführer nicht im schriftlichen Verfahren erörtert werden kann (Zöller/Heßler, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 522, Rn. 40). Diese Voraussetzungen liegen offensichtlich nicht vor.

II.

Da die Sache im Übrigen keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung der Kammer erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, war die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Das angefochtene Urteil war ferner gemäß § 708 Nr. 10 ZPO ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
